

Muster der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde

Vom

Redaktioneller Hinweis:

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der jeweiligen Evangelischen Kirchengemeinde, die Trägerin eines Friedhofes ist, entspricht im Wesentlichen dieser Mustersatzung. Diese "inhaltlich identischen Satzungen" werden nicht in das Fachinformationssystem Kirchenrecht aufgenommen; sie sind daher auch nicht im Printwerk zu finden. Bitte wenden Sie sich an die Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde, um weitere Auskünfte zu erhalten.

Die Friedhofsgebührensatzungen stehen online in der Webversion des Fachinformationssystems Kirchenrecht unter www.kirchenrecht-westfalen.de zur Verfügung.

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ ist diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung grundsätzlich zu verwenden. Dabei ist das Muster den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

¹ Nr. 950

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale – Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale – Abmessungen
- § 12 Grabmale – Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 In-Kraft-Treten

Die EvangelischKirchengemeinde

.....
– als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom
..... für den evangelischen Friedhof/ für die evangelischen Friedhöfe
in die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

-
-

(2) 1Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen des § 4.1
des § 4.2
des § 4.3

2Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

(1) 1Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. 2Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1

Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

(2) ¹Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. ²Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) | für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

³Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

(3) ¹Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. ²Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. ³Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.2

Grabfelder mit Grabhügeln

(1) ¹Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein. ²Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) | für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

³Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

(2) ¹Der Grabhügel ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. ²Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. ³Der Grabhügel kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

(3) ¹Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und unterhalten. ²Die Rasenfläche muss an den Grabhügel heranreichen.

§ 4.3

Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) 1Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. 2Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. 3Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 5

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbeepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	– Japanischer Fächerahorn –
Acer	palmatum	– Fächerahorn –
Berberis	buxifolia ‘Nana’	– Buchsblättrige Berberitze –
Berberis	thunbergii i.S.	– Heckenberberitze –
Berberis	x frikartii	– Lackgrüne Berberitze –
Berberis	verruculosa	– Warzenberberitze –
Berberis	julianae	– Großblättrige Berberitze –
Buxus	sempervirens i.S.	– Europäischer Buchsbaum –
Chaenomeles	japonica i.S	– Japanische Zierquitte –
Corylopsis	pauciflora	– Winter-Scheinhasel –
Cotoneaster	praecox	– Nanshan Zwergmispel –
Cotoneaster	salicifolius ‘Parkteppich’	– Weidenblättrige Felsenmispel –
Cytisus	x praecox	– Elfenbeinginster –
Cytisus	x kewensis	– Niedriger Elfenbeinginster –
Daphne	mezereum	– Gewöhnlicher Seidelbast – Kellerhals
Deutzia	gracilis	– Zierliche Deutzie –

Enkianthus	campanulatus	– Japanische Prachtglocke –
Fothergilla	major	– Großer Federbuschstrauch –
Genista	lydia	– Lydischer Ginster –
Hedera	helix ‘Aborescens’	– Gewöhnlicher Efeu / Altersform –
Hibiscus	syriacus in Sorten	– Rosen – Eibisch –
Hypericum	patulum ‘Hidcote’	– Großblumiges Johanniskraut –
Ilex	crenata in Sorten	– Japanische Stechpalme –
Ilex	crenata ‘Convexa’	– Japanische Hülse –
Kalmia	angustifolia	– Schmalblättriger Berglorbeer –
Magnolia	stellata	– Sternmagnolie –
Mahonia	aquifolium ‘Apollo’	– Niedrige Mahonie –
Pieris	japonica	– Japanische Lavendelheide –
Pieris	floribunda	– Vielblütige Lavendelheide –
Potentilla	fruticosa z.B. ‘Hachmanns Gigant’	– Fünffingerstrauch –
Prunus	laurocerasus ‘Otto Luyken’	– Immergrüne Lorbeerkirsche –
Pyracantha	‘Red Cushion’ u.a. niedrige Sorten	– Feuerdorn –
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	– Alpenrose –
Rhododendron	repens (Hybriden)	– Rote Zwergrhododendron –
Skimmia	japonica i.S.	– Frucht Skimmie –
Viburnum	davidii	– Immergrüner Kissenschneeball –
Rosen		– Niedrige Hybriden –
KONIFEREN – NADELGEHÖLZE		
Chamaecyparis	obtusata ‘Nana Gracilis’	– Zwergige Muschelzypresse –
Chamaecyparis	pisifera ‘Filifera Nana’	– Zwergfadenzypresse –
Juniperus	squamata ‘Meyeri’ / ‘Blue Carpet’	– Bergwacholder –
Juniperus	chinensis ‘Blaauw’	– Breiter chinesischer Wacholder –
Picea	abies ‘Echiniformis’	– Igelfichte –

Picea	abies 'Maxwellii'	– Hellgrüne Nestfichte –
Picea	abies 'Little Gem'	– Kissenfichte –
Picea	abies 'Nidiformis'	– Nestfichte –
Picea	abies 'Pygmaea'	– Gnomfichte –
Pinus	pumila 'Glauca'	– Blaue Kriechkiefer –
Pinus	mugo 'Gnom'	– Zwergbergkiefer –
Pinus	mugo var. pumilio	– Zwerglatsche –
Taxus	baccata 'Fastigiata'	– Säuleneibe –
Taxus	baccata 'Semperaurea'	– Gelbe Eibe –
Taxus	baccata 'Summergold'	– Gelbe flache Tafeleneibe –
Taxus	x media 'Hicksii'	– Säulen Heckeneibe –
Thuja	occidentalis 'Danica'	– Abendl. Zwerglebensbaum –
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	– Kugelhemlocktanne –
Tsuga	canadensis 'Nana'	– Strauchige Hemlocktanne –

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	– Besenheide, Heidekraut –
Cornus	canadensis	– Kanadischer Hartriegel –
Cotoneaster	adpressus	– Zwergmispel –
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	– Flache Kriechmispel –
Cotoneaster	horizontalis	– Fächer Zwergmispel –
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	– Immergrüne Zwergmispel –
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	– Roter Seidelbast –
Daphne	cnereum	– Rosmarin Seidelbast –
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	– Kriechender Purpur Spindelstrauch –
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	– Weißer Spindelstrauch –
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	..– Kriechender Spindelstrauch –
Gaultheria	procumbens	..– Niedrige Rebhuhnbeere –
Hedera	helix in Sorten	..– Gewöhnlicher Efeu –
Rosen		..– Bodendeckende Sorten –
Juniperus	communis 'Repanda'	..– Teppichwacholder –

Juniperus	sabina ‘Tamariscifolia’	..– Tamarisken Wacholder –
Pachysandra	terminalis ‘Green Carpet’	..– Niedriges Schattengrün –
Taxus	baccata ‘Repandens’	– Kisseineibe –

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	– Kriechender Günsel –
Azorella	trifurcata	– Andenpolster –
Carex	morrowii ‘Variegata’	– Japansegge –
Cotula	squalida	– Fiederpolster –
Dryas	suendermannii	– Silberwurz –
Festuca	glauca	– Blauschwingel –
Festuca	ovina	– Schafschwingel –
Geranium	niedrige Arten und Sorten	– Storchschnabel –
Helianthemum	Hybr. in Sorten	– Sonnenröschen –
Iberis	sempervirens ‘Schneeflocke’	– Schleifenblume –
Iberis	sempervirens ‘Zwergschneeflocke’	– Zierliche Schleifenblume –
Lavandula	angustifolia ‘Munstead’	– Dunkelblauer Lavendel –
Luzula	nivea	– Schneeweiße Hainsimse –
Phyllitis	scolopendrium	– Hirschzungenfarn –
Prunella	grandiflora	– Braunelle –
Saxifraga	x urbium u.a.	– Porzellanblümchen –
Sedum	in Arten	– Mauerpfeffer – / -Fetthenne –
Teucrium	chamaedrys	– Edel Gamander –
Thymus	in Arten und Sorten	– Thymian –
Tiarella	cordifolia et var. collina	– Schaumblüte –
Waldsteinia	ternata	– Golderdbeere –
Vinca	minor	– Immergrün –

(3) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

- (4) 1Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. 2Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (6) 1Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. 2Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä..
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) 1Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. 2Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. 3Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

(5) ¹Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. ²Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

- (1) ¹Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. ²Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) ¹Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. ²Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) ¹Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. ²Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) ¹Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. ²Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale aus Metall

- (1) ¹Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. ²Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) ¹Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. ²Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) ¹Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. ²Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr 50-70 cm 25-35 cm 12 cm

für Verstorbene ab dem

vollendeten 5. Lebensjahr 50-100 cm 25-50 cm 14 cm

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Urnengrabstätten			

Wahlgrabstätten 60-80 cm 30-40 cm 14 cm

Reihengrabstätten 50-70 cm 25-35 cm 14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm

Reihengrabstätten

für Verstorbene bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr 30-40 cm 30-40 cm 12 cm

für Verstorbene ab dem

vollendeten 5. Lebensjahr 40-50 cm 40-50 cm 14 cm

Urnengrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	14 cm
-------------------------	----------	----------	-------

(3) ¹Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. ²Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12

Grabmale – Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) ¹Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. ²Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. ³Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.
⁴Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.
⁵Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. ⁶Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. ⁷Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.
⁸Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.
⁹Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.
¹⁰Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) ¹Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. ²Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) ¹Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. ²Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) ¹Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. ²Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) ¹Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. ²Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim in

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom außer Kraft.
....., den 20

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger

(Siegel)

